Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides für den Neu- oder Ausbau eines Wärme- bzw. Kältenetzes

mit einem Volumen an ansatzfähigen Investitionskosten über 5 Millionen Euro

Sie benötigen Hilfe beim Ausfüllen des Formulars?

© laflor/iStockPhoto

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Telefon: 06196 908- 2437 oder -2941
Montag bis Donnerstag: 08:30 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 15:00 Uhr

E-Mail-Adresse: kwk-verfahren@bafa.bund.de
Internet: http://www.bafa.de

@BAFA_Energie

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
– Kraft-Wärme-Kopplung –
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides für den Neu- oder Ausbau eines Wärme- bzw. Kältenetzes

mit einem Volumen an ansatzfähigen Investitionskosten über 5 Millionen Euro

Hinweis: Die folgenden Angaben sind auf Grundlage der Planungen für den Neu- oder Ausbau des Wärme- bzw. Kältenetzes einzutragen.

1 Netzart

☐ Wärmenetz ☐ Kältenetz

2 Wärme-/Kältenetzbetreiber (antragstellende Person)

Firmenname

Anrede	Vorname	Nachname

Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Telefon (optional)	E-Mail-Adresse

3 Einspeisende Kraft-Wärme-(Kälte)-Kopplungsanlage (KW(K)K-Anlage)

Teilen Sie uns bitte die KW(K)K-Anlage mit, die im Wesentlichen sicherstellt, dass die Versorgung der an das Wärme- bzw. Kältenetz angeschlossen Abnehmenden überwiegend mit Wärme bzw. Kälte aus KW(K)K-Anlagen erfolgt.

3.1 Angaben zum Betreiber der KW(K)K-Anlage

Firmenname

Anrede	Vorname	Nachname

Telefon (optional)	E-Mail-Adresse

3.2 Standort der KW(K)K-Anlage

Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

BAFA-Zulassungsnr. (falls vorhanden)	Brennstoffart

4 Wärme- bzw. Kälteabnehmer

Firmenname

Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

5 Angaben zur Wärme bzw. Kältenetztrasse [1]

☐ Neubau ☐ Ausbau ☐ Netzzusammenschluss ☐ Netzverstärkungsmaßnahme ☐ Netzumstellung von Heizdampf auf Heizwasser ☐ Anbindung KWK-Anlage

Geplanter Baubeginn [TT.MM.JJJJ]	Inbetriebnahmejahr [JJJJ]	Trassenlänge [m]	Mittlerer Nenndurchmesser

Projektbezeichnung (falls vorhanden)

5.1 Zuständiger Übertragungsnetzbetreiber

Firmenname

Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

5.2 Ansatzfähige Investitionskosten

Ansatzfähige Investitionskosten sind alle Kosten – maßgeblich sind jeweils die Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) –, die für Leistungen Dritter im Rahmen des Neu- oder Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen tatsächlich angefallen sind und bei wirtschaftlicher Betrachtung erforderlich waren (§ 19 Absatz 2 und § 21 KWKG). Hiervon erfasst sind auch Kosten, die für die Rücklaufleitung entstanden sind.

Nicht dazu gehören u. a.:

- Interne Kosten für Konstruktion und Planung
- Kalkulatorische Kosten
- Grundstücks, Versicherungs- und Finanzierungskosten

Sowie Kosten für:

- Einrichtungen jenseits des Verbraucherabgangs (z. B. Hausübergabestationen/Kompaktstationen, Hauszentrale)
- Aufwertungsmaßnahmen, die es in dem Zustand vor den Projektarbeiten noch nicht gab
- Nachträgliche Wärmeauskopplung an Kondensationsanlagen
- Energieerzeugungsanlagen (z. B. Heizkessel, Spitzenlastkessel, BHKW) und Wärmespeicherung (z. B. Pufferspeicher)
- Abrechnungsrelevante Messeinrichtungen (z. B. Wärmemengenzähler)

Ansatzfähige Investitionskosten [Euro]

[1] Nähere Informationen zur Berechnung des mittleren Nenndurchmessers entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt »Wärme- und Kältenetze«

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

6 Bereits gewährte Zuschüsse

Bundes-, Länder- und Gemeindezuschüsse müssen abgesetzt werden, sofern diese nicht ausdrücklich zusätzlich zum KWK-Zuschlag gewährt werden. Sobald eine entsprechende Förderzusage erteilt wurde, ist der Zuschuss abzusetzen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Mittel bereits tatsächlich geflossen sind.

Hinweis: Tilgungszuschüsse, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau nach der MAP-Richtlinie gewährt werden, sind mit dem KWK-Zuschlag nicht kumulierbar.

Sollen Bundes-, Länder- oder Gemeindezuschüsse beantragt werden?		Zuschusshöhe [Euro]
☐ Nein	☐ Ja ➔	

7 Anlagen zum Antrag

☐ Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nach § 30 Absatz 1 Nummer 3 KWKG

☐ Detaillierte Projektbeschreibung (Bau- und Netzpläne werden nur bei Bedarf angefordert)

☐ Auflistung der ansatzfähigen Investitionskosten nach § 19 Absatz 2 und § 21 KWKG (U. a. mit Angabe der Art der Baumaßnahme, der Einzelkosten und der Summe der durchgeführten Arbeiten. Bitte reichen Sie keine Rechnungen ein, diese werden nur bei Bedarf angefordert.)

☐ Sofern Zuschüsse gewährt werden sollen: Angaben zur Zuschusshöhe und zum Zuschussgeber

8 Persönliche Erklärungen und Unterschrift des Netzbetreibers

– Bitte lesen Sie sich die Erklärungen aufmerksam durch –

Ich erkläre/Wir erklären, dass

☐ die Versorgung innerhalb von 36 Monaten ab Inbetriebnahme mindestens zu 60 Prozent mit Wärme aus KWK-Anlagen erfolgt.

☐ an das Wärme- bzw. Kältenetz als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmern angeschlossen werden kann.

☐ in der beigefügten Auflistung nur Leistungen und Materialien enthalten sind, die der o. g. Definition der ansatzfähigen Investitionskosten entsprechen.

☐ die von mir / uns gemachten Angaben wahrheitsgemäß abgegeben wurden.

Mir / uns ist bekannt, dass vom BAFA beauftragte Personen berechtigt sind, während der üblichen Geschäftszeiten Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen des Betreibers des Wärme-/Kältespeichers zu betreten, um dort Prüfungen vorzunehmen und die betrieblichen Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich ist.

Mir / uns ist bekannt, dass das BAFA anonymisierte Daten an die Übertragungsnetzbetreiber zwecks Bestimmung der Höhe des KWK-Aufschlags weiterleitet.

Mir / uns ist bekannt, dass das BAFA anonymisierte Daten an das Statistische Bundesamt zwecks Aufbereitung zu Bundesergebnissen sowie zur Erfüllung von Mitteilungspflichten gegenüber supra- und internationalen Organisationen weiterleitet.

Mir / uns ist bekannt, dass alle in diesem Zusammenhang abgegebenen Angaben und Erklärungen betrugsrelevante Tatsachen i. S. des § 263 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen können.

Datum	**Unterschrift und Stempel**